

Förderrichtlinie Meisterinnen- und Meisterstipendium

§ 1 Zweck des Stipendiums

- (1) Der Kreis Düren verfolgt mit dem Förderprogramm das Ziel, die Versorgung des Kreisgebietes mit Fachkräften aus dem Handwerksbereich zu stärken und dem Fach- und Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken.
- (2) Die Gewährung der vorliegenden Förderung ist an die Verpflichtung gebunden, dass die geförderte Person nach bestandener Meister*innenprüfung das erlernte Handwerk für den Zeitraum von fünf Jahren im Kreis Düren ausübt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Kreis Düren als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.
- (4) Die Gewährung der vorliegenden Förderung ist bei Bewerber*innen aus anderen Landkreisen an die Verpflichtung gebunden, den Wohnort in den Kreis Düren zu verlagern.

§ 2 Fördergebiet

Fördergebiet ist das gesamte Gebiet des Kreises Düren.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Personen, die den Abschluss "Meister/in" anstreben und über ein Abschluss-/Gesellenprüfungszeugnis in einem in Deutschland anerkannten Handwerksberuf verfügen.
- (2) Die Förderung kann nur für Personen gewährt werden, die uneingeschränkt in Deutschland leben und arbeiten dürfen.
- (3) Die geförderten Personen verpflichten sich zu Beginn der Förderung, die Meister*innenschule so zu betreiben, dass die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums abgelegt werden.
- (4) Die geförderten Personen verpflichten sich nach erfolgreichem Abschluss der Meister*innenschule eine Tätigkeit im erlernten Handwerk im Kreis Düren für die Dauer von mind. fünf Jahren aufzunehmen.
- (5) Die Förderung kann auch beim Bezug von anderen Förderungen des beruflichen Aufstiegs beantragt und in Anspruch genommen werden.
- (6) Hat die Meister*innenschule im Bewerbungsjahr bereits begonnen, ist dies nicht förderschädlich.

- (7) Die Meister*innenschule muss im Bewerbungsjahr oder dem darauffolgenden Jahr begonnen werden. Sollte sich der Start der Meister*innenschule aufgrund hoher Anmeldezahlen, langer Wartelisten, etc. verzögern, ist dies unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 4 Art, Dauer und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird vorbehaltlich von § 7 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Die Zuwendung wird als einmalige Zahlung für den in Ziffer 1 beschriebenen Zuwendungszweck gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt insgesamt 6.000 Euro pro Stipendium.
- (3) Es werden maximal vier Stipendien pro Jahr vergeben. Eines der Stipendien wird als Sonderstipendium für besonders fachkräftearme Handwerke vergeben, sofern eine entsprechende vollständige und fachlich geeignete Bewerbung vorliegt.
- (4) Bei Beantragung des Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist das Meisterinnen- und Meisterstipendium als Einkommen anzugeben.
- (5) Um eine Förderüberschneidung des Meisterinnen- und Meisterstipendium mit dem AFBG zu vermeiden, besteht eine Zweckbindung des finanziellen Zuschusses. Der Zuschuss darf weder einen Maßnahmenbeitrag, noch einen Unterhaltsbeitrag darstellen. D.h., dass das Meisterinnen- und Meisterstipendium **NICHT** für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und **NICHT** für Lebensmittel, Kleidung und Unterkunft einschließlich Heizung, Körperpflege, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens ausgegeben werden darf. Nicht ausgeschlossen sind somit beispielsweise Hardwareausstattung für die Meisterschule, Fahrt-, Aufenthalts- oder Materialkosten sowie Fachliteratur. In diesem Zusammenhang wird auf das Belehrungsschreiben zum Meisterinnen- und Meisterstipendium verwiesen, das den durch die Jury ausgewählten Stipendiat*innen mit der Förderzusage zuge stellt wird.

§ 5 Nachweispflichten

- (1) Die geförderten Personen haben vierteljährlich unaufgefordert eine Schulbescheinigung sowie Nachweise über erbrachte Prüfungsleistungen vorzulegen.
- (2) Entsprechende Nachweise über die Verwendung des finanziellen Zuschusses müssen quartalsweise bei der Bewilligungsstelle unaufgefordert eingereicht werden.
- (3) Die geförderten Personen sind verpflichtet, den Abbruch oder einen Wechsel der Meister*innenschule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Dem Kreis Düren ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Meister*innenschule unterbrochen wird und eine Verlängerung der Weiterbildung von voraussichtlich mehr als drei Monaten die Folge ist.
- (5) Nach Abschluss der Meister*innenschule haben die geförderten Personen das Bestehen der Meister*innenprüfung durch Vorlage des Meister*innenbriefes nachzuweisen.

§ 6 Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Sollten sich dem Kreis Düren Anhaltspunkte dafür bieten, dass die Mittel zu Unrecht gewährt wurden bzw. dass die gewährten Mittel nicht zweckentsprechend gemäß § 1 verwendet worden sind, kann der Kreis Düren die Rückforderung der Bewilligung fordern.
- (2) Die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der Mittel kommen insbesondere in Betracht, wenn
 - die Mittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurden
 - die Mittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden
 - die Voraussetzungen nach § 3 und die Verpflichtungen nach § 5 nicht eingehalten werden
 - die geförderte Person die Meisterschule abbricht
 - und die geförderte Person die Meisterprüfung endgültig nicht besteht.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Bewerbung für das Meisterinnen- und Meisterstipendium ist bei der Kreisverwaltung Düren, Amt für Kreisentwicklung und -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus, Moltkestraße 37 in 52351 Düren, schriftlich einzureichen oder kann digital über das Bewerbungsformular auf der Homepage des Kreises Düren erfolgen. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Beglaubigte Kopie des Gesellenbriefes
- Arbeitszeugnisse
- Berufsschulische Abschlusszeugnisse
- Motivationsschreiben

- (2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüft das Dezernat V die eingegangenen Bewerbungen auf Eignung und Vollständigkeit. Die Bewerbungen werden sodann einem Auswahlgremium vorgelegt, das anhand einer Bewertungsmatrix einen Vorschlag zur Vergabe der Förderung unterbreitet. Das Auswahlgremium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen zusammen:

- Kreisverwaltung Düren
- technische Berufskollegs des Kreises Düren
- Handwerkskammer Aachen
- Kreisvereinigte Handwerkerschaft Düren-Euskirchen-Heinsberg

- (3) Bei einer Pattsituation resultierend aus der Bewertungsmatrix entscheidet das Los über die Vergabe des Stipendiums.
- (4) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt, dass im Haushalt des Kreises Düren entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

§ 8 Sonstiges

- (1) Die steuerrechtliche Behandlung der Förderung haben die geförderten Personen in eigener Verantwortung wahrzunehmen.
- (2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO einzuhalten. Das Amt für Kreisentwicklung und- planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus ist verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 24.09.2025 in Kraft.